



Kanton Zug

Stadt Zug



Gemeindliche Richtpläne ÖV-Langsamverkehr, Motorisierter Individualverkehr, Siedlung und Landschaft

Richtplantext (Handlungsanweisungen)

Datum: 1. Juni 2007 / 29. Januar 2008 / 6. August 2008

Vom Stadtrat beschlossen am: 19. Juni 2007 / 29. Januar 2008 / 12. August 2008

Der Stadtpräsident: Dolfi Müller

Der Stadtschreiber: Arthur Cantieni

Vorprüfung durch das Amt für Raumplanung:

Zug, den: 31. Oktober 2007

Der Kantonsplaner: René Hutter

Öffentliche Auflage

Publikation im Amtsblatt:

vom: 22. und 29. August 2008

Nr.: 34 und 35

Ziffer:

Öffentliche Auflage auf der Stadtkanzlei:

vom: 22. August 2008

bis: 21. September 2008

Vom Stadtrat beschlossen am:

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Vom Amt für Raumplanung des Kantons Zug genehmigt am:

Publikation im Amtsblatt:

Nr.:

vom:

Ziffer:

Verkehr

V0 Generelle Handlungsanweisungen (ohne Karteneintrag):

Kein Karteneintrag: Der öffentliche Verkehr soll auf den mitbenützten Strassenabschnitten betrieblich einwandfrei, das heisst ohne nennenswerte Verlustzeiten abgewickelt werden können. Allenfalls sind zu Gunsten des öffentlichen Verkehrs flankierende Massnahmen zu ergreifen. Der Stadtrat unterstützt die diesbezüglichen Bestrebungen des Kantons in geeigneter Art und Weise.

Kein Karteneintrag: Die durch die Realisierung der kantonalen Verkehrsprojekte Nordzufahrt, Tangente Neufeld und Stadttunnel entlasteten städtischen Verkehrsachsen sind siedlungsverträglich zu gestalten und für die Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs und des Langsamverkehrs aufzuwerten.

Kein Karteneintrag: Die Funktion und Auswirkungen der flankierenden Massnahmen sind in Versuchsphasen vorgängig abzuklären.

V1 Umklassierung der Strassenfunktion (vorbehältlich der Resultate aus der Verkehrslenkung Zug / Baar):

Bei Eröffnung Nordzufahrt

Uk1 Umklassierung **Baarerstrasse/Feldstrasse**: Mit der Realisierung der Nordzufahrt wird der Abschnitt der Baarerstrasse zwischen Stadtgrenze und Knoten Feldstrasse in Koordination mit der Gemeinde Baar von der Hauptverkehrsstrasse zur Sammelstrasse abklassiert. Die Zufahrt zur Nordzufahrt von Osten erfolgt hauptsächlich von der Feldstrasse und der Gubelstrasse her. Folglich wird die Feldstrasse zwischen Baarerstrasse und Nordzufahrt von einer Sammelstrasse zur Hauptverkehrsstrasse umklassiert. Der Abschnitt der Baarerstrasse zwischen Feldstrasse und Gubelstrasse hat weiterhin die Funktion einer Hauptverkehrsstrasse. Der südliche Abschnitt der Baarerstrasse zwischen Gubelstrasse und Bundesstrasse wird von einer Hauptverkehrsstrasse zu einer Sammelstrasse abklassiert.

Uk2 Umklassierung **Aabachstrasse**: Mit der Realisierung der Nordzufahrt und der dazu notwendigen Strassenunterbrechung infolge der Lärmschutzmassnahmen wird der nördliche Abschnitt der Aabachstrasse zwischen der Feldstrasse und der neuen Hauptverkehrsstrasse von einer Sammelstrasse zu einer Erschliessungsstrasse abklassiert. Der südliche Abschnitt wird von einer Sammelstrasse zu einer Hauptverkehrsstrasse umklassiert.

Bei Eröffnung Tangente Zug/Baar

Uk3 Umklassierung **Industriestrasse/Gotthardstrasse/Lüssiweg**: Als flankierende Massnahme im Rahmen der Tangente Neufeld soll die Industriestrasse auf der Höhe der Schulhäuser Guthirt für den motorisierten Individualverkehr unterbrochen werden. Der südliche Abschnitt der Industriestrasse zwischen Lüssiweg und Gubelstrasse wird von einer Hauptverkehrsstrasse zu einer Erschliessungsstrasse umklassiert. Der restliche südliche Abschnitt der Industriestrasse, bzw. die Gotthardstrasse bis zur Baarerstrasse werden von einer Hauptverkehrsstrasse zu einer Sammelstrasse abklassiert. Die Strassenunterbrechung hat eine Verkehrsentslastung auf dem Lüssiweg zur Folge; der Weg wird von einer Sammelstrasse zu einer Erschliessungsstrasse abklassiert. Der Riegel an der Industriestrasse ist versuchsweise bereits bei der Eröffnung der Nordzufahrt zu installieren.

Uk4 Umklassierung **Baarerstrasse**: Mit der Realisierung der Tangente Neufeld wird unter anderem das arbeitsplatzreiche Quartier Göbli direkt an die neue Verbindung angeschlossen. Dies führt zu einer weiteren Verkehrsentslastung auf der Baarerstrasse. Der verbleibende Abschnitt zwischen Feldstrasse und Gubelstrasse wird von der Hauptverkehrsstrasse zur Sammelstrasse abklassiert.

Bei Eröffnung Stadttunnel

- Uk5 Umklassierung **Aegeristrasse/südliche Alpenstrasse/Baarerstrasse zw. Bundesplatz und Gotthardstrasse/Bahnhofstrasse/Bundesplatz/Neugasse/Grabenstrasse/Poststrasse/Vorstadt**: Mit dem Stadttunnel wird das Stadtzentrum vom Durchgangsverkehr entlastet. Mit Ausnahme der Aegeristrasse (Abklassierung wegen Unterbrechung U5 zur Zufahrtsstrasse) werden alle Strassen zu Erschliessungsstrassen abklassiert. Eine Ausweitung der Abklassierungen zu Zufahrtsstrassen ist aufgrund der effektiv zu erwartenden Verkehrsmengen zu prüfen. Die Stadtkerndurchfahrt behält die Bedeutung als durchgehende Busachse.
- Uk6 Umklassierung **Chamerstrasse**: Mit der Realisierung des Stadttunnels wird der Abschnitt zwischen Aabachstrasse und Alpenstrasse von der Hauptverkehrsstrasse zur Sammelstrasse abklassiert. Der Stadtrat setzt sich dafür ein, dass eine Ausweitung der Abklassierung vor dem Hintergrund der effektiv zu erwartenden Verkehrsmengen bis zur Letzistrasse erfolgt.
- Uk7 Umklassierung **alte Baarerstrasse/Göblistrasse**: Mit der Realisierung des Stadttunnels werden die alte Baarerstrasse und die Göblistrasse von der Sammelstrasse zur Erschliessungsstrasse abklassiert.

Bei Eröffnung Verlängerung General-Guisan-Strasse

- UK8 Umklassierung **General-Guisan-Strasse**: Mit der Realisierung der Verlängerung der General-Guisan-Strasse wird die General-Guisan-Strasse von der Hauptverkehrsstrasse zur Erschliessungsstrasse abklassiert. Dies setzt eine Tunnellösung im Bereich der heutigen Linienführung General-Guisan-Strasse voraus. Der Stadtrat setzt sich dafür ein, dass der südliche Teil der Letzistrasse von einer Hauptverkehrsstrasse zu einer Sammelstrasse abklassiert wird.

Kein Karteneintrag: Der Stadtrat setzt sich dafür ein, dass vor dem Hintergrund der effektiv zu erwartenden Verkehrsmengen die Chamerstrasse zwischen der Chollerstrasse und der Letzistrasse von einer Hauptverkehrsstrasse zur Sammelstrasse und die Steinhäuserstrasse zwischen der Chamerstrasse und Steinhäuserbrugg von einer Verbindungsstrasse zur Erschliessungsstrasse abklassiert wird.

V2 Anschlusspunkte neue Erschliessungen

- A1 Erschliessung Siedlungserweiterung **Lorzenallmend** durch Anschluss an die neue durchgehende Chollerstrasse.
- A2 Erschliessung **Im Rank** an die bestehende Erschliessungsstrasse Im Rank.
- A3 Erschliessung **Lorzen** rückwärtig ab der Steinhäuserstrasse.
- A4 Erschliessung Siedlungserweiterung **Riedmatt** durch den bestehenden Anschluss an die Steinhäuserstrasse.
- A5 Erschliessung **Steinhäuserbrugg**: Die Erschliessung erfolgt rückwärtig ab der bestehenden Zufahrt.
- A6 Erschliessung Siedlungserweiterung **Herti 6** erfolgt direkt ab An der Lorze sowie im nördlichen Bereich via eine neue Erschliessungsstrasse.
- A7 Erschliessung Siedlungserweiterung **Herti Süd** zwischen Allmendstrasse und Letzistrasse mit je einem neuen Anschlusspunkt an der General-Guisan-Strasse und an der Chamerstrasse. Der bestehende Anschlusspunkt im Bereich der Bahnunterführung Chamerstrasse ist von untergeordneter Bedeutung.
- A8 Die Erschliessung des Gebiets **Alte ARA** zwischen der Allmendstrasse und dem ZVB-Areal hat mit Verlängerung der General-Guisan-Strasse hauptsächlich von der bestehenden Zufahrtsstrasse An der Aa her zu erfolgen.
- A9 Erschliessung Siedlungserweiterungsgebiet **westlich der Bahn und südlich der Feldstrasse** ab der Dammstrasse.

- A10 Erschliessung Siedlungserweiterung **Schleifi Nord**: Die Erschliessung des Siedlungserweiterungsgebietes erfolgt über die Feldstrasse via die neue Erschliessungsstrasse. Der Bereich entlang der Nordzufahrt kann allenfalls auch von Norden (Gemeinde Baar) erschlossen werden.
- A11 Erschliessung **Göbli** über die verlängerte Industriestrasse.
- A12 Erschliessung Siedlungserweiterung **Lüssi**: Das Gebiet ist von der Göblistrasse und vom Lüssiweg her zu erschliessen.
- A13 Erschliessung Gebiet **Sackmatt** durch den Ausbau der Zufahrt Weinberghöhe.
- A14 Erschliessung Gebiet **Sterenweg** über die Verlängerung des Sterenwegs.
- A15 Erschliessung **Untere Roostmatt** durch Erweiterung der bestehenden Autoeinstellhalle.
- A16 Erschliessung Gebiet **St. Karl** ab Fridbachweg.
- A17 Erschliessung Gebiet **Roost** ab Fridbachweg.
- A18 Erschliessung Siedlungserweiterung **Freudenberg** ab Meisenbergstrasse.
- A19 Erschliessung Siedlungserweiterung **Hasenbüel** erfolgt direkt ab dem Hasenbüelweg.
- A20 Erschliessung Siedlungserweiterung **Mülibach**: Das Gebiet ist über den Mülimattweg zu erschliessen.
- A21 Erschliessung **Spielhof** durch Weiterführung der bestehenden Zufahrtsstrasse.
- A22 Erschliessung Siedlungserweiterung **Räbmatt** erfolgt ab der bestehenden Räbmattstrasse.
- A23 Erschliessung Siedlungserweiterung **Steinibach** erfolgt ab der Steinibachstrasse.

V3 Umbau Knoten

- K1 Neubau **Knoten Feldstrasse** in Zusammenhang mit der neuen Nordzufahrt.
- K2 Neubau **Knoten Gubelstrasse/Stadttunnel**: Neubau gemäss Projekt Stadttunnel.
- K3 Neubau **Knoten Industriestrasse/Stadttunnel**: Neubau gemäss Projekt Stadttunnel.
- K4 Neubau **Knoten Gotthardstrasse/Stadttunnel**: Neubau gemäss Projekt Stadttunnel.
- K5 Neubau **Knoten Ägeristrasse/Stadttunnel**: Neubau gemäss Projekt Stadttunnel.
- K6 Neubau **Knoten Artherstrasse/Stadttunnel**: Neubau gemäss Projekt Stadttunnel.
- K7 Umbau **Knoten Chollerstrasse/Chamerstrasse** in Zusammenhang mit der durchgehenden Chollerstrasse und der Verlängerung General-Guisan-Strasse.
- K8 Neubau **Knoten Steinhauserstrasse /Verlängerung General-Guisan-Strasse**: Ausbau gemäss Projekt Verlängerung General-Guisan-Strasse.
- K9 Ausbau **Knoten General-Guisan-Strasse/Letzistrasse**: Ausbau gemäss Projekt Verlängerung General-Guisan-Strasse.

V4 Verkehrslenkung: Verkehrsdosierungssystem, Pförtneranlage

- D1 Pförtnerung Ahornstrasse (Dosierung, Lenkung): Der Verkehr aus dem Gebiet Inwil, Arbach ist gezielt auf die Nordzufahrt zu lenken. Der Knoten ist bezüglich der Ausfahrt für die Feuerwehr zu überprüfen.
- D2 Pförtnerung **Gabenstrasse** (Dosierung): Bei der Anbindung an den Stadttunnel ist die Zufahrtsbelastung in Richtung Stadt Zug so zu begrenzen, dass der Verkehr in den Stadttunnel geleitet wird.

Kein Karteneintrag: Der Stadtrat setzt sich dafür ein, dass der Verkehr von den Berggemeinden und Baar auf die Nordzufahrt gelenkt und die Zufahrt in Richtung Stadt begrenzt wird.

Kein Karteneintrag: Der Stadtrat setzt sich dafür ein, dass auf der Chamerstrasse und der Abachstrasse der Verkehr dosiert wird, um die Umlagerungswirkung des Stadttunnels zu erhöhen.

Kein Karteneintrag: Der Stadtrat setzt sich dafür ein, dass im Rahmen der Verlängerung der General-Guisan-Strasse und dem Zusammenschluss der Chollerstrasse die Zufahrtsbelastung in Richtung Stadt so begrenzt wird, dass die Chamerstrasse nicht als Schleichweg genutzt und der Verkehr gezielt auf die verlängerte General-Guisan-Strasse geleitet wird. Im Gebiet Riedmatt ist in diesem Zusammenhang eine Dosierung der Steinhauserstrasse zu prüfen.

V5 Strassenunterbrechung für motorisierten Individualverkehr (Aufhebung Verbindung / Anschluss)

- U1 Unterbrechung **Aabachstrasse**: Im Rahmen der Lärmschutzmassnahmen entlang der Nordzufahrt wird die Aabachstrasse unterbrochen. Die Sperrung ist für den Fuss- und Radverkehr passierbar.
- U2 Unterbrechung **Alte Baarerstrasse und Industriestrasse**: **Spätestens** mit der Inbetriebnahme der Tangente Zug/Baar werden die Alte Baarerstrasse und die Industriestrasse für den motorisierten Individualverkehr unterbrochen. Der Riegel an der Industriestrasse ist versuchsweise bereits bei der Eröffnung der Nordzufahrt zu installieren. Die Unterbrechung der Industriestrasse ist in Absprache mit dem Tiefbauamt des Kantons Zug zu planen und auszuführen. Beim Knoten Alte Baarerstrasse – Göblistrasse wird die Fahrbeziehung Zug – Arbach gesperrt. Die Fahrbeziehungen Arbach – Göbli und Loreto – Göbli bleiben offen. Die Sperrungen sind sowohl für Fahrzeuge der Öffentlichen Dienste und des öffentlichen Linienverkehrs passierbar.
- U3 Unterbrechung **Hofstrasse**: Mit der Überbauung der Gebiete Roost und St. Karl sowie nach der Inbetriebnahme einer Busspur stadteinwärts auf der Artherstrasse zwischen heutigem Kantonsspital und Casino ist die Hofstrasse für den motorisierten Individualverkehr zu sperren. Die Erschliessung der Gebiete Roost, südliche Hofstrasse, St. Karl und Untere Roostmatt erfolgt via Fridbachweg von der Artherstrasse her.
- U4 Unterbrechung **Loretostrasse**: Als Teil der "grauen Gutschrankabfahrt" wird die Loretostrasse auf der Höhe der Einmündung in die Aegeristrasse bei Eröffnung des Stadttunnels für den motorisierten Individualverkehr unterbrochen.
- U5 Unterbrechungen **Aegeristrasse**: Als flankierende Massnahme ist mit Inbetriebnahme des Stadttunnels die Aegeristrasse für den motorisierten Individualverkehr zu sperren. Die Sperre ist sowohl für Fahrzeuge der Öffentlichen Dienste und des öffentlichen Linienverkehrs passierbar.

V6 Tor / Strassenraumgestaltung

- T1 Tor **Feldstrasse**: Um möglichen Scheichverkehr von der zukünftigen Nordzufahrt über die Feldstrasse und die Allmendstrasse zur General-Guisan-Strasse zu unterbinden, ist mit einem Tor der Durchfahrtswiderstand zu erhöhen.
- T2 Tor **St.-Johannes-Strasse/Letzistrasse**: Um möglichen Schleichverkehr von der zukünftigen Nordzufahrt via St.-Johannes-Strasse und weiter zur General-Guisan-Strasse zu unterbinden, ist mit zwei Toren der Durchfahrtswiderstand zu erhöhen.
- T3 Tor **Vorstadt**: Mit der Inbetriebnahme des Stadttunnels und der Einführung der Begegnungszone Stadtzentrum Z1 ist der Durchfahrtswiderstand in Fahrrichtung Postplatz zu erhöhen und der Verkehr von der Chamerstrasse auf den Stadttunnel zu lenken.

V7 Niedriggeschwindigkeitsregime (teilweise ohne Karteneintrag)

Z1 **Begegnungszone Stadtzentrum:** Mit dem Stadttunnel ist im Stadtzentrum eine Begegnungszone einzuführen. Bis zur Realisierung des Stadttunnels ist in Teilgebieten wie Postplatz, Gartenstrasse/Rigistrasse, Vorstadt und Bundesplatz die Attraktivität des öffentlichen Raumes mit geeigneten Massnahmen (z.B. Begegnungszonen für Teilgebiete) zu steigern. Zudem sind bis zur Einführung der Begegnungszone Stadtzentrum beim Postplatz teilweise Verkehrsbeziehungen (insbesondere Teil Ost) für den motorisierten Verkehr zu unterbrechen. Die Stadtkerndurchfahrt als durchquerende Busachse wird in die Begegnungszone integriert.

Kein Karteneintrag: In allen Wohnquartieren ist auf Quartiererschliessungs- und Zufahrtsstrassen sowie Zufahrtswegen ein Niedriggeschwindigkeitsregime anzustreben (z.B. Begegnungszonen, Tempo-30-Zonen), soweit dies von den betroffenen Anwohnern mehrheitlich gewünscht wird oder wenn dafür ein übergeordnetes Interesse besteht (z.B. Schulwegsicherung). Situativ kann auch auf übergeordneten, siedlungsorientierten Strassen ein Niedriggeschwindigkeitsregime eingeführt werden.

V8 Verkehrsberuhigte siedlungsorientierte Strassenabschnitte (teilweise ohne Karteneintrag)

VS1 Die **Industriestrasse** ist nach der Erstellung der Nordzufahrt zu beruhigen und als siedlungsorientierte Strasse zu gestalten.

VS2 Die **Baarerstrasse** ist nach der Erstellung der Nordzufahrt etappenweise als attraktive städtische Achse aufzuwerten.

VS3 Der **westliche Abschnitt der Feldstrasse** ist ab dem Knoten Feldstrasse / Nordzufahrt mit der Realisierung der Nordzufahrt zu beruhigen und als siedlungsorientierte Strasse zu gestalten. Der Durchgangswiderstand für den quartierfremden Verkehr soll dabei erhöht werden.

VS4 Die **Letzistrasse** zwischen der General-Guisan-Strasse und der St.-Johannes-Strasse ist mit der Erstellung der Nordzufahrt zu beruhigen und als siedlungsorientierte Strasse zu gestalten.

VS5 Die **St.-Johannes-Strasse** ist nach der Erstellung der Nordzufahrt zu beruhigen und als siedlungsorientierte Strasse zu gestalten.

VS6 Die **Steinhauserstrasse** ist nach dem Zusammenschluss Chollerstrasse und der Verlängerung der General-Guisan-Strasse zu beruhigen und als siedlungsorientierte Strasse zu gestalten. Der Durchgangswiderstand für den quartierfremden Verkehr soll dabei erhöht werden.

Kein Karteneintrag: Neue wichtige Hauptverkehrsachsen sind landschaftsschonend und siedlungsverträglich zu realisieren (Nordzufahrt, Verlängerung General-Guisan-Strasse, Stadttunnel). Bei der Verlängerung der General-Guisan-Strasse steht eine Tunnellösung im Vordergrund.

Kein Karteneintrag: Zur Sicherung einer hohen verkehrlichen und städtebaulichen Qualität werden für die Aegeri-, die Arther-, die Baarer-, die Chamer- und die General-Guisan-Strasse Betriebs- und Gestaltungskonzepte erarbeitet. Für weitere wichtige stadt- und quartierprägende gemeindliche Strassen sollen Betriebs- und Gestaltungskonzepte geprüft werden.

V9 Autofreies bzw. autoarmes Wohnen und Arbeiten (kein Karteneintrag)

Mit geeigneten Planungsinstrumenten sind optimale Rahmenbedingungen zu schaffen, um autofreies bzw. autoarmes Wohnen und Arbeiten zu ermöglichen.

V10 Verbesserung Querung für Fussgänger oder/und Radfahrer

Querungen Hauptachsen: Um ein durchlässiges und gut vernetztes Fuss- und Radwegnetz zu gewährleisten, sind die Querungen der städtischen Hauptachsen sicher und attraktiv zu gestalten. Fusswegverbindungen und insbesondere Querungen sind behindertengerecht zu bauen. Auf hohe Randsteine ist zu verzichten.

- F1 Querung **Chamerstrasse, Chollermüli**: Verlängerung der bestehenden Unterführung der Stadtbahnhaltestelle Chollermüli
- F2 Querung **Chamerstrasse, Lorzenstrasse, Brüggli**: Aufwertung bestehende Querung
- F3 Querung **General-Guisan-Strasse**: Neubau zusätzliche Querungsmöglichkeit bei Bebauung des Gebiets Herti Süd zum Hertizentrum
- F4 Querung **Nordzufahrt, Schleife**: Neubau gemäss Projekt neue Nordzufahrt
- F5 Querung **Baarerstrasse**: Neubau gemäss kant. Projekt Rad-/Fussweg Baarer Fussweg - Industriestrasse
- F6 Querung **Feldstrasse**: Neubau gemäss Projekt neue Nordzufahrt
- F7 Querung **Nordzufahrt, Siemensareal, Gartenstadt**: Neubau gemäss Projekt neue Nordzufahrt
- F8 Querung **Artherstrasse, Kantonsspital**: Neubau vom Kantonsspital/Belvedere zum See
- F9 Querung **Artherstrasse, Tellenörtli**: Aufwertung bestehende Querung zum Tellenörtli
- F10 Querung **Artherstrasse, Oberwil Dorf**: Aufwertung bestehende Querung
- F11 Querung **Artherstrasse, Oberwil Süd**: Neubau bei Realisierung Fussgängerverbindung und Bebauung der Siedlungserweiterung Spielhof (A19)
- F12 Querung **Artherstrasse, Räbmatt**: Aufwertung bestehende Querung von der Räbmatt zum See

V11 Parkierungsanlage / Park and Ride (öffentlich)

Im Rahmen von Aufwertungsmassnahmen im Stadtzentrum werden oberirdische Parkplätze aufgehoben und wenn möglich Ersatzparkplätze in Tiefgaragen angeboten. Jeder aufgehobene Parkplatz ist mindestens 1:1 zu kompensieren. In Kombination mit der Stadtbahnhaltestelle Casino ist im Gebiet Frauensteinmatt ein künftiges P+R-Angebot zu prüfen.

V12 Bushaltestellen

Haltestellenstandorte sind bei Angebots- und Nachfrageveränderungen zu überprüfen. Neue Haltestellen sind im Zuge von Siedlungserweiterungen (bspw. Meisenberg), Infrastrukturanpassungen/-neubauten (bspw. Nordzufahrt) oder zur Optimierung des Busbetriebes möglich.

V13 ÖV-Erschliessung prüfen

Teile des Quartiers Loreto sowie Gebiete im Göbli und in der Äusseren Lorzenallmend sind im Rahmen von Siedlungserweiterungen bezüglich Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr zu überprüfen.

V14 Kommunale Radstrecken

Das kommunale Radstreckennetz wird partiell ergänzt. Attraktiv gestaltete Wege verbinden die Zentren, die Wohnquartiere und die Arbeitsschwerpunkte sowie die Haltestellen des öffentlichen Verkehrs. Netzergänzungen werden mit Priorität realisiert.

V15 Kommunale Fussgängerverbindung / Spazierweg (ausserhalb Siedlungsgebiet)

Das kommunale Fusswegnetz wird partiell ergänzt. Attraktiv gestaltete Wege verbinden die Zentren, die Wohnquartiere und die Arbeitsschwerpunkte sowie die Haltestellen des öffentlichen Verkehrs. Netzergänzungen werden mit Priorität realisiert. Unter der Voraussetzung von verkehrssicheren Lösungen kann von normgerechten Lösungen abgewichen werden, wenn dadurch für ein durchgehendes Netz Lücken geschlossen werden können. Fusswegverbindungen und insbesondere Querungen sind behindertengerecht zu bauen. Auf hohe Randsteine ist zu verzichten.

V16 Veloabstellanlagen / Bike and Ride

Die Stadt sorgt für genügend Veloabstellplätze in der Umgebung von öffentlichen und halböffentlichen Gebäuden (Bahnhöfen, Bushaltestellen, Schulhäusern, etc.). Der effektive Bedarf ist objektbezogen zu bestimmen.

V17 Schlittelweg/-hang

Die Schlittelmöglichkeit vom Zugerberg zur Schöneegg auf der Geissbodenstrasse ist beizubehalten.

V18 Erschliessung Zugerberg (kein Karteneintrag)

Die Verkehrserschliessung wird im Rahmen des Entwicklungsleitbildes Zuger-/Walchwilerberg und allfälliger Detailkonzepte so geregelt, dass der Erholungswert nicht beeinträchtigt wird. Mit geeigneten Massnahmen werden die Verkehrsmengen gelenkt und die Benutzung der Zugerbergbahn gefördert.

Siedlung:

S1 Siedlungsgebiet

Das **Siedlungsgebiet** umfasst in der Ausgangslage die gemäss Zonenplan 2008 vorgesehenen Bauzonen inklusive den Bauzonen mit speziellen Vorschriften (BsV) und den Zonen öffentliches Interesse Bauten (OeIB).

S2 Siedlungserweiterungen (Vorranggebiete)

Die bezeichneten Gebiete für **Siedlungserweiterungen** können bei nachgewiesenem Bedarf durch Beschluss des Grossen Gemeinderats eingezont werden.

S3 Gebiete mit erhöhten gestalterischen Anforderungen

Im Interesse einer guten **Siedlungsqualität** sind für die Gebiete mit erhöhten gestalterischen Anforderungen Quartiergestaltungspläne zu erarbeiten. Darin ist die zweckmässige bauliche Entwicklung, die städtebauliche und landschaftliche Gestaltung, die Anordnung, Nutzung und Gestaltung der Freiräume, die Erschliessung usw. eines Quartiers oder Teilen davon aufzuzeigen. Quartiergestaltungspläne bilden die Grundlage für die Ausarbeitung von Baulinien-, Arealbebauungs- und Bebauungsplänen und das Bauen in Einzelbauweise. In den im Richtplan bezeichneten Gebieten darf nur auf der Grundlage eines Quartiergestaltungsplanes gebaut werden. Dieser hat die Anforderungen gemäss § 33 der Bauordnung zu erfüllen. Neue Bauten und Anlagen sowie wesentliche Änderungen an bestehenden Bauten und Anlagen haben die Vorgaben des Quartiergestaltungsplanes einzuhalten. Der Stadtrat kann zur Sicherung der Umsetzung des Quartiergestaltungsplanes einen Bebauungsplan vorschreiben.

Landschaft:

L1 Übriges Gebiet mit speziellen Vorschriften

In den bezeichneten Gebieten sind Bauten und Anlagen für **Familiengärten, Freizeitanlagen** und die Infrastruktur von **Campingplätzen** zulässig. Diese haben die Anforderungen gemäss Bauordnung zu erfüllen.

L2 Landwirtschaftsgebiet / Landschaftsschutzgebiet

Die bezeichneten Gebiete entsprechen der Landwirtschaftszone gemäss Zonenplan. Die **Landschaft** ist in ihrer Vielfalt und Eigenart sowie in ihrer Bedeutung als bewirtschaftete Kulturlandschaft, als Erholungsraum sowie als Lebensraum freilebender Tiere und wildwachsender Pflanzen zu erhalten und fördern.

L3 Gebiet des öffentlichen Interesses für Erholung und Freihaltung

Die Gebiete des öffentlichen Interesses für Erholung und Freihaltung umfassen Frei-, Grün- und Erholungsflächen.

Ver- und Entsorgung:

E1 Oekihof

Der Stadtrat setzt sich dafür ein, dass der Oekihof längerfristig als zentrale Recycling- und Entsorgungsstelle erhalten werden kann.